

²Die Amtsdauer der Kommissionsleiter beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

3.6. Übrige Mandatsträger / Chargierte

¹Der Vorstand bestellt die übrigen Mandatsträger / Chargierten (z.B. Webmaster, Fähnrich, Chronist, etc.)

²Ihre Aufgaben werden durch den Vorstand in Pflichtenheften geregelt.

³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

4. FINANZEN

4.1. Finanzierung

Die Vereinsaktivitäten werden finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Projektbeiträge (diese werden für die Durchführung von Projekten gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung von Aktivmitgliedern und Gastsängern erhoben)
- Freiwillige Zuwendungen und Sponsorenbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Vermögenserträge

4.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.3. Ausgabenkompetenzen

Einmalige, nicht budgetierte, Ausgaben oder Defizitgarantien über CHF 2'000 sind der Generalversammlung vorzulegen.

Die Ausgabenkompetenzen innerhalb des Vorstands werden im Vorstandsreglement festgelegt.

5. STATUTENÄNDERUNG

Die Revision der Statuten kann nur von der Generalversammlung vorgenommen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

¹Der Verein kann nur durch Beschluss von mindestens vier Fünfteln der Teilnehmer einer Generalversammlung, zu der alle Mitglieder einzeln und schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen sind, aufgelöst werden.

²Das Vermögen darf im Falle der Auflösung nicht unter die Mitglieder verteilt oder zweckentfremdet werden. Die Generalversammlung beschliesst endgültig über dessen Verwendung.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. April 2008 und wurden an der Generalversammlung vom 19. April 2018 genehmigt.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

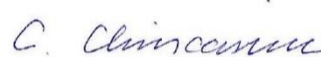
Uster, 19. April 2018 SÄNGERBUND USTER

Der Präsident:



Urs Hiltmann

Der Sekretär:



Claudia Chincarini



SÄNGERBUND USTER

STATUTEN

Der Einfachheit halber wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

1. NAME / ZWECK

¹Unter dem Namen Sängerbund Uster besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Uster. Er wurde am 1. Januar 1862 gegründet, ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

²Er bezweckt die Pflege der Musik, insbesondere des Chorgesanges sowie von Kameradschaft und Geselligkeit.

³Er sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- Regelmässige Proben
- Durchführung von Konzerten
- Beteiligung an Gesangsfesten
- Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
- Veranstaltung von Festanlässen, Ausflügen, Reisen und Zusammenkünften.

2. MITGLIEDSCHAFT

¹Männer und Frauen, die den Zweck des Vereins unterstützen möchten, können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind in jeder Hinsicht gleichberechtigt.

²Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss, aufgrund der Beitrittserklärung.

2.1. Aktivmitglied ist, wer dem Verein als Sänger beiträgt und bei den Proben und musikalischen Veranstaltungen des Vereins regelmässig mitwirkt. Zeitlich limitierter Dispens ist möglich.

Der Vorstand kann Aktivmitglieder aufgrund ihrer finanziellen Lage von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. Ein solcher Entscheid ist zu begründen, zu protokollieren und jährlich zu überprüfen. Er ist vertraulich zu behandeln.

2.2. Ehrenmitgliedschaft: Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von Vorstand oder Mitgliedern durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Die Ehrenmitglieder sind vom ordentlichen Vereinsbeitrag befreit, nicht aber von den Projektbeiträgen.

2.3. Passivmitglied ist, wer die Bestrebungen des Vereins fördert und den für Passivmitglieder festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Die Passivmitglieder werden zu den öffentlichen Veranstaltungen und Auftritten des Vereins eingeladen und erhalten die Vereinsinformationen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2.4. Gönner sind Personen, Unternehmungen und Institutionen, die den Sängerbund in seinen Bestrebungen jährlich finanziell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt, werden jedoch gleich wie die Aktiven an alle Anlässe, Veranstaltungen, Reisen, Konzerte usw. eingeladen und erhalten die Vereinsinformationen.

2.5. Austritt und Ausschluss

¹Ein **Austritt** ist beim Vorstand – mit der Bitte um Angabe von Gründen - schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung der Gesellschaft.

²Über den **Ausschluss** von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann an die Generalversammlung recurriert werden.

3. ORGANISATION

¹Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Mitgliederversammlung
- die Kontrollstelle

3.1. ¹Die **Generalversammlung** wird vom Vorstand 14 Tage im Voraus mit schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Teilnahme ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Einladungen per E-Mail sind gültig.

²Die Generalversammlung:

genehmigt:

- das Protokoll der letzten Generalversammlung
- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Jahresbericht der Musikkommission
- die Jahres- und die Fondsrechnungen
- den Bericht der Kontrollstelle;

wählt:

- den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstands
- den musikalischen Leiter
- den Vizedirigenten
- die nicht gemäss Ziffer 3.5.1 vorbestimmten Mitglieder der Musikkommission
- die Mitglieder der Kontrollstelle;

beschliesst über:

- die Entlastung des Vorstandes
- das Jahresprogramm
- das Jahresbudget
- die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- die Chorprojekte mit Budget und Beiträgen
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge von Mitgliedern
- Erlass und Änderungen der Statuten
- Erlass des Vorstands-Reglements
- Auflösung des Vereins.

³Die **ordentliche Generalversammlung** soll vor Ende April eines jeden Jahres stattfinden. Das Datum der nächsten Generalversammlung wird jeweils im Dezember des Vorjahres mitgeteilt.

⁴Eine **ausserordentliche Generalversammlung** wird vom Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen aufgrund

- eines Vorstandsbeschlusses
- eines schriftlichen Begehrens von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder
- Verlangen der Kontrollstelle

⁵**Anträge** aus dem Mitgliederkreis sind 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Der Präsident stellt sicher, dass solche Anträge auf die Traktandenliste gesetzt werden. Diese wird gemäss Ziffer 3.1.1 zusammen mit den Unterlagen für die Generalversammlung inkl. Kopien der Anträge 14 Tage vor der Generalversammlung in Schriftform allen Mitgliedern zugestellt.

⁶**Stimmberechtigt** sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand geheime Stimmabgabe verlangen.

3.2. Die **Mitgliederversammlung** dient der Information und Aussprache. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Probestermine im Voraus schriftlich einberufen.

3.3. Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

²Er trägt im Auftrag der Generalversammlung und im Rahmen des Budgets die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung aller Vereins- und Choraktivitäten. Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen des Vorstands werden in einem Reglement festgelegt, das der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

³Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Im Weiteren regelt er die Unterschriftsberechtigung.

⁴Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

⁵Rücktritte sind dem Vorstand – mit der Bitte um Angabe der Gründe – schriftlich bekannt zu geben.

3.4. Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren, die Vereinsmitglieder, nicht aber Vorstandsmitglieder sind.

²Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und die vom Rechnungsführer der Kommissionen erstellten Projektabrechnungen, mitsamt den Belegen, den Wertschriften und anderen Vermögensanlagen.

³Über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit erstatten sie schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Einsicht in den Stand der Rechnung und der Kasse zu nehmen.

⁴Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

3.5. Kommissionen

3.5.1 Musikkommission

¹Die Musikkommission besteht aus dem Vereins- oder Vizepräsidenten, dem musikalischen Leiter und dessen Stellvertreter sowie aus drei Aktivmitgliedern.

²Die Musikkommission erarbeitet zuhanden von Vorstand und Kommissionsleitern die musikalischen Programme der Projekte.

³Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

3.5.2 Weitere Kommissionen

¹Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen. Für jede Kommission ernennt er einen Leiter, erstellt ein Pflichtenheft und regelt die Kompetenzen. Die Verantwortung bleibt aber in jedem Fall beim Vorstand, der sich nach Möglichkeit in den Kommissionen vertreten lässt.